
FAQ – „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“

Fragen und Antworten rund um das Thema „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“

Stand: 10. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“?	4
2	Kurzcheck – Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen?	5
3	Vor der Antragstellung	6
3.1	Wer ist antragsberechtigt?	6
3.2	Wer ist nicht antragsberechtigt?	6
3.3	Welche Unterlagen benötige ich im Antragsverfahren?	7
3.4	Wie läuft das Antragsverfahren ab?	8
3.5	Wie lange ist das Antragsfenster geöffnet?	9
3.6	Warum gab es eine Antragspause?	9
3.7	Was bedeutet die Antragspause für meinen bereits gestellten Antrag?	9
3.8	Werde ich benachteiligt, da ich meinen Antrag bereits gestellt habe?	9
3.9	Welchen Zeitraum deckt die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ ab?	10
3.10	Was und wie wird bezuschusst? (Beispiel)	10
3.11	Laut Richtlinie gibt es neue Berechnungslogiken. Was heißt das für meinen Antrag?	11
3.12	Wie sind die Referenzpreise definiert?	11
3.13	Welchen Preis muss ich angeben?	11
3.14	Ich nutze Scheitholz, Holzhackschnitzel oder Holzbriketts. Welchen Preis muss ich angeben?	12
3.15	Können mehrere Anträge gestellt werden?	12
3.16	Wie funktioniert die Warteschlange bei Antragstellung?	12
3.17	Werden bar bezahlte Rechnungen bezuschusst?	12
3.18	Ist eine Identifikation meiner Person erforderlich?	13
3.19	In welchem Format muss ich meine Nachweise hochladen?	13
3.20	Welche rechtlichen Verpflichtungen gelten bei der Antragstellung?	13
3.21	Darf ich einen Antrag für die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ stellen, wenn ich bereits einen Antrag für die „Liquiditätshilfen Berlin“ gestellt habe?	14
3.22	Ich komme nicht aus Berlin bzw. mein Objekt ist nicht in Berlin. Darf ich trotzdem einen Antrag stellen?	14
3.23	Ich habe im Jahr 2022 Öl bestellt und im Jahr 2022 geliefert bekommen, aber die Rechnung erst im Jahr 2023 erhalten und/oder bezahlt. Bin ich antragsberechtigt?	14

3.24	Ich bin Mieter:in. Allerdings habe ich die Rechnung selbst bezahlt. Bin ich antragsberechtigt?	14
3.25	Ich habe im Jahr 2022 meinen Energieträger (Öl, Pellets, Kohle oder Flüssiggas) gewechselt. Bin ich antragsberechtigt?	14
3.26	Ich habe als Rentner:in bereits die 300€ Energiepreispauschale erhalten. Muss ich diese berücksichtigen?	14
4	Während der Antragstellung	15
4.1	Was gilt es bei Antragsstellung zu beachten?	15
4.2	Meine Eltern haben weder Computer noch Internet. Sind Sie von der Antragstellung ausgeschlossen?	15
4.3	Kann ich meinen Antrag per Post oder persönlich bei der IBB stellen?	15
4.4	Wie stelle ich einen Antrag für ein Unternehmen (Einzelunternehmen, Freiberufler, Kapital- und Personengesellschaften)?	15
4.5	Wie stelle ich einen Antrag für selbstzahlende Mieter:innen?	15
4.6	Ich beziehe nicht leitungsgebundene Energieträger laufend und nicht per Einzelrechnung: Wie funktioniert für mich die Antragstellung?	16
4.7	Ich habe per E-Mail die Aufforderung erhalten, weitere Erklärungen auszufüllen. Was hat das zu bedeuten?	16
4.8	Wer stellt den Antrag bei einem Eigentümerwechsel?	16
4.9	Wer stellt den Antrag bei einer Eigentümergemeinschaft?	17
4.10	Kann ich eine ausländische IBAN verwenden?	17
4.11	Müssen Antragsteller:in und Kontoinhaber:in übereinstimmen?	17
4.12	Was ist ein Feuerstättenbescheid?	17
4.13	Was ist eine Steuer-ID?	17
4.14	Ich habe eine Ratenzahlungsvereinbarung. Kann ich trotzdem den Antrag stellen?	17
4.15	Ich habe keine E-Mail zur Antragstellung bekommen. Woran kann das liegen?	17
4.16	Wann kann ich die geforderten Unterlagen einreichen?	18
4.17	Ich habe eine Auszahlung erhalten, die von der beantragten Summe abweicht. Was hat das zu bedeuten?	18
5	Nach der Antragstellung	19
5.1	Erhalte ich eine Bestätigung über den Ausgang des Verfahrens?	19
5.2	Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?	19
5.3	Ich stelle den Antrag als Eigentümer:in einer vermieteten Wohn- oder Gewerbeeinheit. Nach dem Entlastungszeitraum haben ein oder mehrere Mieter:innen gewechselt. Was habe ich zu beachten?	19
5.4	Ich wollte den Antrag abschicken. Doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen?	19

5.5	Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?	19
5.6	Ich habe den Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun?	19
5.7	Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ wieder zurückziehen oder ändern?	20
5.8	Ich habe eine Ablehnung erhalten oder mein Zuschuss wurde gekürzt. An wen wende ich mich, um Widerspruch einzulegen?	20
5.9	Meine Bank verweigert mir den Zugriff auf den Auszahlungsbetrag der „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“. Stellt die IBB eine Bestätigung aus, dass der Zuschuss pfändungsfrei ist?	20
5.10	An wen wende ich mich, sollten sich Rückfragen zum Programm ergeben?	20
5.11	Ich habe bislang weder eine Überweisung noch eine Nachricht erhalten. Wann kann ich mit einer Rückmeldung rechnen?	20
5.12	Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?	21
5.13	Muss ich den Zuschuss versteuern?	21

1 Was ist die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“?

Diese FAQ erläutern auf Basis der Richtlinie zur „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ wesentliche Fragen zur Handhabung des kombinierten Verfahrens.

Die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ sind eine finanzielle Leistung, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von stark gestiegenen Heizkosten unter im Folgenden erläuterten Voraussetzungen gewährt wird (Billigkeitsleistung).

Zielgruppe der Hilfsprogramme „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ sind Berliner Privathaushalte und Gewerbetreibende, wobei letztere ausschließlich durch die Heizkostenhilfe Berlin unterstützt werden.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Eigentümer:innen von Immobilien, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern beheizt werden.

Zu den nicht leitungsgebundenen Energieträgern zählen: Leichtes Heizöl, Kohle, Holzpellets, Flüssiggas (LPG) und andere vergleichbare nicht leitungsgebundene Öl-, Kohle-, Holz- und Flüssiggasheizmittel wie insbesondere Holzhackschnitzel, Holzbriketts oder Scheitholz. Bei vermieteten Immobilien sind erhaltene Hilfen entsprechend über die Betriebskostenabrechnung an die Mieter:innen weiterzugeben, da Mieter:innen selbst keinen Antrag stellen können. Ausnahmen sind Mieter:innen mit eigenen Kohlefeuerstellen in ihrer Wohnung.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Webseite der Investitionsbank Berlin (IBB): <https://www.ibb.de/heizkostenhilfe>. Die Hilfe erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 2.000 Euro je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 Euro je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit (max. 1.000 Euro bei mehr als 10 Einheiten). Das bedeutet: Unterschreitet die kalkulierte Heizkostenhilfe diese Bagatellgrenze, so erfolgt keine Bewilligung.

2 Kurzcheck – Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen?

- Ich bin **Eigentümer einer Immobilie** und damit einer **Heizungsanlage**,
- die mit **leichtem Heizöl, Kohle, Flüssiggas oder Holzpellets** beheizt wird oder
- **Mieter einer Wohnung**, die über einen **Kohleofen** beheizt wird oder
- ich bin **Mieter**, **zahle** aber für meine Heizungsanlage und die Befeuerung **selbst** und kann alle entsprechenden **Unterlagen vorlegen**.
- Die **Immobilie/Wohnung** befindet sich in **Berlin**.
- Ich habe einen **Feuerstättenbescheid** für die Heizung.
- Ich habe im **Jahr 2022 mindestens eine Lieferung** von leichtem Heizöl, Kohle, Flüssiggas oder Holzpellets (Energieträger) erhalten und die zugehörige Energieträgerlieferungsrechnung bezahlt.
- Der Kontoauszug mit der Überweisung/Abbuchung liegt vor. Bei Barzahlungen liegen das von meinem Lieferanten ausgefüllte [Lieferantenformular](#) sowie aussagekräftige Belege zur Mittelherkunft vor. Bei sonstigen Zahlungen liegen das von meinem Lieferanten ausgefüllte [Lieferantenformular für sonstige Zahlungen](#) sowie aussagekräftige Belege zur Mittelherkunft vor.
- Die **Rechnung ist nicht handschriftlich**, sondern maschinenschriftlich erstellt und enthält alle Angaben über den gewerblichen Lieferanten, Liefergegenstand, Liefermenge und den gezahlten Preis. Im Falle einer Barzahlung kann das Lieferantenformular in Kombination mit einer handschriftlichen Rechnung sowie aussagekräftigen Belegen zur Mittelherkunft genutzt werden.

Bitte nutzen Sie gerne den Online-Rechner im Antragsformular und vergewissern sich so, ob Ihre voraussichtliche Heizkostenhilfe die Bagatellgrenze von 100 Euro oder max. 1.000 EUR bei mehr als 10 Einheiten überschreitet. Sollte dies der Fall sein, dann ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Sie einen Heizkostenzuschuss bekommen können.

Der Webseite <https://www.ibb.de/heizkostenhilfe> können Sie ebenfalls nähere Informationen zur Antragstellung entnehmen.

3 Vor der Antragstellung

3.1 Wer ist antragsberechtigt?

Die Zielgruppe des Hilfsprogramms „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ sind Berliner

- Privathaushalte und
- Gewerbetreibende,

die ihre Wohn- oder Betriebsflächen im Berliner Stadtgebiet mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern, also leichtem Heizöl, Holzpellets, Kohle oder Flüssiggas, beheizen.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, wenn sie:

- a) Eigentümer:in einer
- b) Feuerstätte (Heizungsanlage) sind, die eine Wohn- oder Betriebsfläche
- c) innerhalb des Bundeslandes Berlins
- d) mit den Energieträgern leichtes Heizöl, Holzpellets-, Kohle- oder Flüssiggas beheizt.

Die Antragstellung hat somit grundsätzlich durch die Eigentümer:innen (der Feuerstätte) zu erfolgen. Dies gilt auch im Fall von vermieteten Wohn- oder Betriebsflächen mit zentraler Feuerstätte. Eine Vertretung durch eine:n Bevollmächtigte:n ist möglich. Die im Falle einer Bewilligung erhaltene Heizkostenhilfe bei vermieteten Wohn- oder Betriebsflächen ist dann an die betreffenden Privathaushalte oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterzugeben.

Mieter:innen mit eigener Kohlefeuerstätte in ihrer Wohnung, stellen eine Ausnahme dar und sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern sie die erforderlichen Nachweise (siehe Kap. 3.3) einreichen.

Hauptmieter:innen, die nicht Eigentümer:innen der Feuerstätte sind, aber die Feuerstätte selbst bewirtschaften, d.h. alle Energieträgerrechnungen selbst zahlen, können einen Antrag als beauftragte dritte Person stellen. Sämtliche Pflichten bezüglich der Unterlageneinreichung und Weiterleitung der Heizkostenhilfe an alle von der Feuerstätte beheizten Mieter:innen gelten auch hier.

3.2 Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind Personen, die zur Miete wohnen oder die in einem rechtlichen oder faktischen Mietverhältnis bzw. mietähnlichem Verhältnis stehen.

Des Weiteren dürfen Interessenten keinen Antrag auf „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ stellen, sofern Sie einen Antrag auf „Liquiditätshilfen Energie“ genehmigt oder ausgezahlt bekommen haben.

Nicht zuschussfähig sind Kosten, für die keine oder nur handschriftliche Rechnungen oder Lieferbelege vorliegen.

Die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ ist als Billigkeitsleistung subsidiär (nachrangig) zu gesetzlich normierten (Sozial-)Leistungen. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nicht zum Antrag berechtigt sind deshalb alle Personen und Haushalte, die für das Kalenderjahr 2022 bereits staatliche Heizkostenzuschüsse nach dem:

- a) § 22 SGB II,¹
- b) §§ 35, 36 SGB XII²,
- c) § 3 AsylbLG³,
- d) § 1 HeizKZuschG⁴
- e) § 27a BVG⁵

oder vergleichbare Zuschüsse für ihre Heizkosten erhalten haben.

Weiterhin nicht antragsberechtigt sind

- f) Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben;
- g) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Unternehmen und, sofern das Unternehmen eine juristische Person ist, für den Inhaber oder die Inhaberin der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung/ Vermögensauskunft nach §§ 802 c, 807 der Zivilprozessordnung⁶ oder § 284 der Abgabenordnung⁷ abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist;
- h) Unternehmen oder natürliche Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- i) Unternehmen oder natürliche Personen, die einer rechtskräftigen Rückforderung des Landes Berlin aufgrund einer rechtswidrig erhaltenen Coronahilfe nicht nachgekommen sind und auch keine Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung mit dem Land Berlin geschlossen haben;
- j) Unternehmen oder natürliche Personen, die Betroffene eines staatsanwaltlichen oder polizeilichen Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs, insbesondere Sozialleistungs- oder Subventionsbetrugs, insbesondere in Zusammenhang mit der Coronapandemie, sind;
- k) Unternehmen oder natürliche Personen, deren antragsgegenständliche Immobilie aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen beschlagnahmt wurde.

3.3 Welche Unterlagen benötige ich im Antragsverfahren?

Sie werden beim Ausfüllen des Antragsformulars Informationen aus verschiedenen Unterlagen benötigen. Bitte halten Sie bereit:

- Personalausweis oder Reisepass;

¹ Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist

² Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist

³ Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

⁴ Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist

⁵ Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist

⁶ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist

⁷ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist

- Bei eingetragener juristischer Person: Handelsregister- und Transparenzregistrauszug⁸(nicht älter als 6 Monate bei Antragstellung);
- Aktueller und gültiger Feuerstättenbescheid für die antragsgegenständliche Heizungsanlage;
- Schriftliche Rechnungen über nicht leitungsgebundene Energieträgerlieferungen für das Jahr 2022;
- Kontoauszüge⁹ aus denen hervorgeht, dass die eingereichten Rechnungen für den Leistungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 (Heizkostenhilfe Berlin) oder 01.01.2022 bis 01.12.2022 (Härtefallhilfe des Bundes in Berlin) beglichen wurden

Zu einem späteren Zeitpunkt werden Sie per E-Mail aufgefordert, über die IBB-Webseite diese Unterlagen einzureichen.

3.4 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Beantragung und Bewilligung der „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ erfolgt ausschließlich im elektronischen Onlineantragsverfahren auf der IBB-Webseite:

<http://www.ibb.de/heizkostenhilfe>

Die Antragstellung erfolgt in der Zeit vom 31.01.2023 bis zum 20.10.2023

nach dem folgenden Verfahren:

1. Antragsteller:innen füllen das elektronische Antragsformular aus. Dazu werden Informationen aus verschiedenen Unterlagen abgefragt.
2. Einige Zeit nach der Antragstellung erhalten sie per E-Mail eine Einladung zur Durchführung eines web-basierten Identifizierungsverfahren. Hierfür benötigen Sie ein gültiges Ausweisdokument und eine stabile Internetverbindung.
3. Sie erhalten außerdem eine E-Mail, in der wir Sie bitten, Unterlagen elektronisch einzureichen. Dies wird über ein hierfür eingerichtetes Upload-Portal möglich sein. Den Link zu diesem Portal erhalten Sie ebenfalls mit der Aufforderungsmail.
4. Anschließend prüft die IBB (Bewilligungsstelle) die von Ihnen gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen. Reichen diese nicht aus, um eine abschließende Entscheidung zu treffen, so kann dies dazu führen, dass weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden. Sofern alle notwendigen Informationen vorliegen, wird über Ihren Antrag auf „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ entschieden.
5. Sie erhalten Ihren Bescheid postalisch. Sofern Ihr Antrag bewilligt oder teilbewilligt wird, zahlt die IBB (Bewilligungsstelle) die ermittelte „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ auf Ihr angegebenes deutsches Konto (mit DE-Kennung) aus.

Wir bitten Sie um Geduld, sollte es im Verfahren zu Verzögerungen kommen.

Bitte beachten Sie:

- Die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ werden **einmalig je Feuerstätte** gewährt.
- Für **jede Feuerstätte ist ein Antrag** zu stellen.
- Antragstellende können **mehrere Anträge** stellen, wenn sie **mehrere Feuerstätten** betreiben.

⁸ Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

⁹ Bei Barzahlungen wird das Lieferantenformular sowie ein aussagekräftiger Beleg zur Mittelherkunft benötigt (siehe Kap. 3.17)

- Für eine Feuerstätte können **je Antrag mehrere Rechnungen** geltend gemacht werden.
- Alle eingehenden Anträge werden **chronologisch nach dem Datum des Antragseingangs** bis zum vollständigen Verbrauch der Hilfsmittel bearbeitet.
- Eine Bewilligung kann nur bei **ausreichend vorhandenen Haushaltsmitteln** erfolgen.
- **Nach Verzehr der** zur Verfügung stehenden **Haushaltsmittel** ist eine Antragstellung und Bewilligung **nicht mehr möglich**.

3.5 Wie lange ist das Antragsfenster geöffnet?

Das Antragsfenster ist vom 31.01.2023 bis zum 20.10.2023 geöffnet. Nach diesem Zeitraum können keine Anträge mehr gestellt werden.

3.6 Warum gab es eine Antragspause?

Das Land Berlin hat mit der Heizkostenhilfe Berlin als erstes Bundesland seinen Bürger:innen eine finanzielle Entlastung für die gestiegenen Kosten von nicht leitungsgebundenen Energieträgern wie Öl, Kohle, Flüssiggas oder Holzpellets angeboten. Die Bundesregierung hat entschieden, dass ein solches Hilfsprogramm **bundesweit** von allen Ländern angeboten werden sollte und hierzu umfangreiche Haushaltsmittel bereitgestellt. Die konkreten Inhalte dieses Bundesprogramms standen zum 31.03.2023 fest.

Um die für das Land Berlin bereitstehenden Bundesmittel nutzen zu können, war es notwendig, das vorhandene Verfahren an diese Inhalte anzupassen, um den Anforderungen des neuen Bundeshilfsprogramms zu entsprechen. Im Ergebnis werden nun beide Hilfsprogramme in einer gemeinsamen Richtlinie und einem zusammengefassten Verfahren geregelt. Um dies umzusetzen, war jedoch eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Antragstellung und -bearbeitung notwendig.

3.7 Was bedeutet die Antragspause für meinen bereits gestellten Antrag?

Die Antragsbearbeitung verzögert sich um einige Wochen, da das Antragsverfahren angepasst werden musste. Es entstehen für Sie aber keinerlei Nachteile. Um die bereitstehenden Bundesmittel nutzen zu können, werden Antragsteller:innen, die bereits einen Antrag vor der Antragspause gestellt haben, ggf. von der IBB per E-Mail gebeten, ergänzende Erklärungen abzugeben. Dies geschieht über ein Onlineformular und in Form weniger Klicks. Den Link zu dem Formular erhalten betroffene Antragsteller:innen in der genannten Email.

3.8 Werde ich benachteiligt, da ich meinen Antrag bereits gestellt habe?

Nein. Es werden keine Antragsteller:innen benachteiligt, die ihren Antrag vor der Antragspause gestellt haben. Alle notwendigen Anpassungen werden systemseitig automatisch vorgenommen. Sofern Sie durch Kriterien des Bundesprogramms „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ schlechter gestellt würden, so greifen immer die bisherigen, günstigeren Kriterien des Landesprogramms „Heizkostenhilfe Berlin“.

3.9 Welchen Zeitraum deckt die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ ab?

Gegenstand der Hilfen können ausschließlich Zuschüsse auf tatsächliche Lieferungen der vorgenannten Energieträger im Jahr 2022, also im Zeitraum vom **01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (Heizkostenhilfe Berlin) bzw. 01. Januar 2022 bis zum 01. Dezember 2022 (Härtefallhilfe des Bundes in Berlin)** sein.

In diesem Zeitraum gelieferte nicht leitungsgebundene Energieträger sowie zugehörige bereits bezahlte Rechnungen können im Antragsformular erfasst werden.

Die tatsächliche Bezahlung der antragsgegenständlichen Heizkostenrechnung(en) muss nachgewiesen werden. Handschriftlich erstellte Rechnungen / Quittungen / Lieferbelege sind kein tauglicher Nachweis in diesem Sinne. Kein tauglicher Nachweis für die tatsächliche Bezahlung der antragsgegenständlichen Heizkostenrechnung(en) ist ebenfalls ein nicht personalisierter Kassenbeleg (z.B. aus dem Baumarkt). Die tatsächliche Bezahlung von handschriftlichen Rechnungen oder nicht personalisierten Kassenbelegen kann ausschließlich durch das [Lieferantenformular für sonstige Zahlungen](#) der IBB belegt werden.

3.10 Was und wie wird bezuschusst? (Beispiel)

Die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ unterstützt Berliner Nutzer:innen von Wohn- und Gewerbeeinheiten wegen stark gestiegener Energiekosten.

Bezuschusst werden 80 % des jeweils für das Jahr 2022 gezahlten Energiepreises, welcher über den um den Faktor 1,7 (Heizkostenhilfe Berlin) bzw. 2,0 (Härtefallhilfe des Bundes in Berlin) gestiegenen Durchschnittspreis im Referenzjahr 2021 hinausgeht.

Hieraus ergeben sich die folgenden Berechnungsmethoden:

Heizkostenhilfe Berlin = $0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 1,7 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$

Härtefallhilfe des Bundes = $0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2,0 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$

Beispiel:

- Sie haben für eine ausschließlich selbstgenutzte Immobilie im Jahr 2022 3.000l leichtes Heizöl zu einem Preis von 2,26 €/l inkl. MwSt. (brutto) gekauft.
- Die Energieträgerkosten 2022 betrugen demnach 6.780,00 €.
- Der Referenzpreis für leichtes Heizöl beträgt 0,71 €/l inkl. MwSt. (brutto).
- Der um den Faktor 1,7 gestiegene Referenzpreis beträgt 1,21 €/l inkl. MwSt. (brutto).

Bezuschusst werden 80% des gezahlten Preises, welcher über dem um den Faktor 1,7 gestiegenen Referenzpreis von 0,71 €/l liegt:

➔ $80\% \times (6.780,00 - 1,7 \times 0,71 \times 3.000) = 2.527,20 \text{ €}$ potenzielle Hilfe.

Die potenzielle Hilfe wird durch das Land Berlin sowie den Bund bereitgestellt. Die genaue Zusammensetzung lässt sich dem Bescheid entnehmen.

Je Wohn- oder Gewerbeeinheit ist der Zuschuss auf **2.000,00 Euro gedeckelt**. Dementsprechend betrüge Ihre „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ für das beschriebene Beispiel 2.000,00 Euro.

Die **Bagatellgrenze** liegt bei 100 Euro je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit. Unterschreitet die kalkulierte Heizkostenhilfe diese Bagatellgrenze, so erfolgt keine Bewilligung. Bei mehreren Wohn- oder

Gewerbeeinheiten innerhalb eines Antrages erhöht sich die Bagatellgrenze auf höchstens 1.000 Euro je Antrag.

Die Billigkeitsleistung im Rahmen des Hilfsprogramms „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ wird als **einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt.

3.11 Laut Richtlinie gibt es neue Berechnungslogiken. Was heißt das für meinen Antrag?

In Summe ändert sich in der Regel die Höhe des potenziellen Zuschusses nicht. Ggf. kann sich der Zuschuss erhöhen, da Nebenkosten (beispielsweise Gefahrenzulagen), welche durch die Energielieferanten mit in Rechnung gestellt wurden, ebenfalls bezuschusst werden. Die geänderte Berechnungslogik bezieht sich auf die Mittelzusammensetzung: Es werden bei Vorliegen der Antragsberechtigung für das Bundesprogramm zwei separate Berechnungen durch das System durchgeführt – eine mit dem Faktor 1,7 und eine mit dem Faktor 2,0.

Die Bewilligung erfolgt für das Bundesprogramm in Höhe des Berechnungsergebnisses aus der 2,0-Berechnung. Für das Landesprogramm erfolgt die Bewilligung in Höhe des Berechnungsergebnisses aus der 1,7-Berechnung, abzüglich des Berechnungsergebnisses aus der 2,0-Berechnung. Die kumulierte Hilfe wird auf den Gesamtbetrag von 2.000 € je Wohn- oder Gewerbeeinheit gedeckelt. Maßgeblich für die Zuschussfähigkeit ist, dass die Lieferung der nicht leitungsgebundenen Energieträger in dem im Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (Heizkostenhilfe Berlin) bzw. 01. Januar 2022 bis zum 01. Dezember 2022 (Härtefallhilfe des Bundes in Berlin) erfolgt ist.

3.12 Wie sind die Referenzpreise definiert?

Die Referenzpreise sind wie folgt definiert:

Für leichtes Heizöl:	0,71 €/l inklusive 19 % Mehrwertsteuer, 0,60 €/l ohne 19% Mehrwertsteuer,
Für Holzpellets:	0,24 €/kg inklusive 7 % Mehrwertsteuer, 0,22 €/kg ohne 7% Mehrwertsteuer,
Für Kohle:	0,10 €/kg inklusive 19 % Mehrwertsteuer, 0,08 €/kg ohne 19% Mehrwertsteuer,
Für Flüssiggas:	0,57 €/l inklusive 19 % Mehrwertsteuer, 0,48 €/l ohne 19% Mehrwertsteuer.

Die Referenzpreise sind gemäß Kap. 5.1 der Richtlinie zum Hilfsprogramm „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ festgesetzt.

3.13 Welchen Preis muss ich angeben?

Wir bitten Sie, bei der Antragstellung nur die Nettopreise je Liter bzw. Kilogramm anzugeben. Die Preise entnehmen sie bitte Ihrer jeweiligen Rechnung.

Sollten Sie auf Ihrer Rechnung Preise je 100kg bzw. je 100l angegeben haben, bitten wir Sie, diese auf 1 Liter bzw. 1 Kilogramm-Preise umzurechnen.

Hinweis: Der Bruttowert wird automatisch durch das Antragsformular berechnet und muss durch Sie nicht manuell berechnet werden.

3.14 Ich nutze Scheitholz, Holzhackschnitzel oder Holzbriketts. Welchen Preis muss ich angeben?

Zuschussfähig sind die nicht leitungsgebundenen Energieträger leichtes Heizöl, Holzpellets, Kohle oder Flüssiggas und andere vergleichbare, nicht leitungsgebundene Öl-, Holz-, Kohle- und Flüssiggasheizmittel.

Sofern Sie Scheitholz, Holzhackschnitzel oder Holzbriketts als Energieträger nutzen, wählen Sie bitte die Kategorie Holzpellets bei der Antragstellung aus. Es gilt dann der Referenzpreis dieser Kategorie.

Weder Gas noch Strom sind als Energieträger zuschussfähig.

3.15 Können mehrere Anträge gestellt werden?

Ja. Die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ wird einmalig je Feuerstätte gewährt. Für jede Feuerstätte ist ein Antrag zu stellen. Antragstellende können mehrere Anträge stellen, wenn sie mehrere Feuerstätten betreiben. Für eine Feuerstätte können je Antrag mehrere Rechnungen geltend gemacht werden.

Bitte vergewissern Sie sich, dass alle Rechnungen, die sich auf den Zuschusszeitraum beziehen, diesem Antrag beigelegt sind. Ein erneuter Antrag für die gleiche Feuerstätte oder ein erneutes Einreichen derselben Rechnung ist nicht möglich.

3.16 Wie funktioniert die Warteschlange bei Antragstellung?

Die Warteschlange sichert bei einem hohen Antragsaufkommen den ordnungsgemäßen Eingang.

Sie können sich bei Antragstellung jederzeit in die automatische Warteschlange einreihen. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an und lassen Sie sich erinnern, wenn Ihre Wartenummer an der Reihe ist. In der Nacht pausiert die Warteschlange. Ihre Wartenummer bleibt also erhalten.

Die genauen Uhrzeiten werden auf der Warteschlangen-Seite angezeigt.

3.17 Werden bar bezahlte Rechnungen bezuschusst?

Die tatsächliche Bezahlung der antragsgegenständlichen Heizkostenrechnung(en) muss nachgewiesen werden. Handschriftlich erstellte Rechnungen / Quittungen / Lieferbelege sind kein tauglicher Nachweis in diesem Sinne. Kein tauglicher Nachweis für die tatsächliche Bezahlung der antragsgegenständlichen Heizkostenrechnung(en) ist ebenfalls ein nicht personalisierter Kassenbeleg (z.B. aus dem Baumarkt). Die tatsächliche Bezahlung von handschriftlichen Rechnungen oder nicht personalisierten Kassenbelegen kann ausschließlich durch das [Lieferantenformular für sonstige Zahlungen](#) oder bei Barzahlungen durch das [Lieferantenformular](#) für Barzahlungen der IBB sowie einem aussagekräftigen Beleg zur Mittelherkunft belegt werden. Aussagekräftige Belege als Herkunftsnachweis können insbesondere sein:

- Ein aktueller Kontoauszug, aus dem die Barauszahlung(en) des Kunden hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen des Kunden einer Bank,
- Sparbücher, aus denen die Barauszahlung des Kunden hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z.B. Belege zum Autoverkauf, Goldverkauf),
- Quittungen bezüglich getätigter Umtausche von Fremdwährungen (beispielsweise bar in Euro umgetauschte Dollar, welche aus einem Urlaub mitgebracht wurden),
- letztwillige vom Nachlassgericht eröffnete Verfügungen sowie
- Schenkungsverträge, Schenkungsanzeige.

3.18 Ist eine Identifikation meiner Person erforderlich?

Die Bewilligung der „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ setzt eine zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden oder deren Vertretung voraus.

Die Identifikation der antragstellenden natürlichen Person erfolgt mittels eines technisch gestützten Identifikationsverfahrens, für das

- ein gültiges Ausweisdokument (z.B. deutscher Personalausweis oder Reisepass) und
- eine stabile Internetverbindung

benötigt werden.

Für juristische Personen ist daneben zur Identifikation

- ein aktueller Handelsregistrauszug (nicht älter als 6 Monate bei Antragstellung) sowie
- ein aktueller Transparenzregistrauszug gemäß §§ 18 ff. GWG¹⁰ (nicht älter als 6 Monate bei Antragstellung)

vorzulegen.

Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Identifizierung.

Nähere Details über das Vorgehen erhalten Sie während der Antragstellung.

3.19 In welchem Format muss ich meine Nachweise hochladen?

Um eine reibungslose Verarbeitung der Anträge zu garantieren, wird empfohlen, alle Nachweise im PDF-Format hochzuladen.

3.20 Welche rechtlichen Verpflichtungen gelten bei der Antragsstellung?

Die Antragstellenden verpflichten sich im Rahmen der Antragstellung einer etwaigen ggfs. auch nachträglichen Überprüfung durch Einrichtungen des Landes Berlin, insbesondere der IBB und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe), Einrichtungen des Bundes, den Rechnungshof von Berlin, den Bundesrechnungshof, das zuständige Finanzamt und die Europäische Kommission zuzustimmen und diesen Institutionen auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts, Bearbeitung des Antrags sowie für den Nachweis der rechtmäßigen Bewilligung der Mittel erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin wird im Falle einer Bewilligung für Vermieter die Auflage erteilt, dass die erhaltene Heizkostenhilfe an die Mietenden im Rahmen der auf die Bewilligung folgenden Betriebskostenabrechnung weitergereicht wird.

¹⁰ Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

3.21 Darf ich einen Antrag für die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ stellen, wenn ich bereits einen Antrag für die „Liquiditätshilfen Berlin“ gestellt habe?

Nein. Sie dürfen keinen Antrag für die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ stellen, sofern Sie bereits einen Antrag auf „Liquiditätshilfen Berlin“ genehmigt oder ausgezahlt bekommen haben.

3.22 Ich komme nicht aus Berlin bzw. mein Objekt ist nicht in Berlin. Darf ich trotzdem einen Antrag stellen?

Nein. Die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ sind nur für Antragsteller:innen möglich, die eine Wohn- oder Betriebsfläche im Bundesland Berlin haben und alle anderen Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung aufweisen (siehe Kap. 3.1). Über die Zuschüsse in anderen Bundesländern können wir leider keine Auskunft geben. Bitte informieren Sie sich auf der entsprechenden Webseite Ihres Bundeslandes.

3.23 Ich habe im Jahr 2022 Öl bestellt und im Jahr 2022 geliefert bekommen, aber die Rechnung erst im Jahr 2023 erhalten und/oder bezahlt. Bin ich antragsberechtigt?

Ja. Die tatsächlich erfolgte Lieferung muss vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (Heizkostenhilfe Berlin) bzw. 01. Januar 2022 bis zum 01. Dezember 2022 (Härtefallhilfe des Bundes in Berlin) stattgefunden haben.

3.24 Ich bin Mieter:in. Allerdings habe ich die Rechnung selbst bezahlt. Bin ich antragsberechtigt?

Ja. Sofern Sie Hauptmieter:in mit Feuerstätte in ihrer Wohnung/Ihrem Haus sind, allerdings kein:e Eigentümer:in der Feuerstätte sind, aber die Feuerstätte selbst bewirtschaften, d.h. alle Energieträgerrechnungen selbst zahlen, dann können Sie einen Antrag als beauftragte dritte Person stellen. Sämtliche Pflichten bezüglich der Unterlageneinreichung und Weiterleitung der „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ an alle von der Feuerstätte beheizten Mieter:innen gelten auch hier.

3.25 Ich habe im Jahr 2022 meinen Energieträger (Öl, Pellets, Kohle oder Flüssiggas) gewechselt. Bin ich antragsberechtigt?

Ja. Sie müssten dann pro Energieträger einen Antrag stellen und für den jeweiligen Energieträger auch alle notwendigen Unterlagen (siehe Kap. 3.3) einreichen können. Grundvoraussetzung ist natürlich, dass Sie für beide Energieträger auch alle anderen notwendigen Antragsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kap. 3.1). Die Bagatellgrenze je Wohn- /Gewerbeeinheit gilt in diesem Fall gleichermaßen für alle Anträge.

3.26 Ich habe als Rentner:in bereits die 300€ Energiepreispauschale erhalten. Muss ich diese berücksichtigen?

Nein. Sie können Ihren Antrag für die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ ohne Berücksichtigung der 300€ Energiepreispauschale stellen.

4 Während der Antragstellung

4.1 Was gilt es bei Antragsstellung zu beachten?

- a) Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über die [IBB-Webseite](#).
- b) Bitte reichen Sie nur einen Antrag für eine Feuerstätte (Heizungsanlage) ein. Mehrfachanträge für die gleiche Feuerstätte sind nicht zulässig. Einem Antrag sind alle Rechnungen je Feuerstätte für den Leistungszeitraum beizufügen.
- c) Die im Falle einer Bewilligung erhaltene „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ für vermietete Wohn- oder Betriebsflächen sind an die betreffenden Privathaushalte oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung weiterzugeben. Eine Bewilligung erfolgt nur unter dieser Auflage, die im Bewilligungsbescheid rechtskräftig erteilt wird.

4.2 Meine Eltern haben weder Computer noch Internet. Sind Sie von der Antragstellung ausgeschlossen?

Nein. Ihre Eltern können jemanden bevollmächtigen, z.B. aus dem Familien- oder Freundeskreis, der Ihnen die Antragstellung abnimmt. Im Antrag sind bei „Antragstellende“ die persönlichen Daten der bevollmächtigten Person zu hinterlegen. Die persönlichen Daten der vollmachtgebenden Person sind im Antrag bei „Begünstigte“ einzutragen. Der Antragstellende (= bevollmächtigte Person) muss sich während des Antragsverfahrens identifizieren.

4.3 Kann ich meinen Antrag per Post oder persönlich bei der IBB stellen?

Nein, dies ist nicht möglich, da es sich um ein reines Online-Antragsverfahren handelt. Sie können allerdings jemanden bevollmächtigen, z.B. aus dem Familien- oder Freundeskreis, der Ihnen die Antragstellung abnimmt. Diese Person muss sich während des Antragsverfahrens identifizieren.

4.4 Wie stelle ich einen Antrag für ein Unternehmen (Einzelunternehmen, Freiberufler, Kapital- und Personengesellschaften)?

Sie stellen den Antrag im Antragsformular als „beauftragte dritte Person“ für eine „juristische Person“. Als Antragstellende:r geben Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Bei „Begünstigte“ sind die Daten des Unternehmens zu hinterlegen.

4.5 Wie stelle ich einen Antrag für selbstzahlende Mieter:innen?

Sie stellen den Antrag im Antragsformular als „beauftragte dritte Person“ für eine „natürliche Person“ und vermietete Immobilie für Ihre Wohneinheit (deren Größe Sie bitte gemäß Mietvertrag erfassen).

Bei den Angaben zu Antragstellenden und Begünstigten sind die gleichen Daten von Ihnen als Hauptmieter:in zu erfassen, sofern Sie den Antrag selbst stellen.

Wird der Antrag durch eine:n Dritte:n für Sie gestellt, sind die Angaben entsprechend korrekt zu hinterlegen (Dritter = Antragstellende:r, Begünstigte = Hauptmieter:in).

4.6 Ich beziehe nicht leitungsgebundene Energieträger laufend und nicht per Einzelrechnung: Wie funktioniert für mich die Antragstellung?

Falls Sie in dauerhaften Vertragsverhältnissen mit ihren Händler:innen zur laufenden Lieferung („Abo-Modell“) nicht leitungsgebundener Energieträger stehen, müssen Sie bei der Antragstellung u.a. folgende Informationen angeben und später nachweisen:

- Lieferdatum
- Liefermenge
- Preis

Bei mehreren Lieferungen im Leistungszeitraum müssen die Liefermenge und der Preis für jede dieser Lieferungen einzeln im Antragsformular angegeben werden. Sollten Sie Ihre jährliche Abrechnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erhalten haben, beachten Sie bitte, dass die Antragstellung grundsätzlich bis zum 20.10.2023 möglich sein wird. Sie können also möglicherweise mit der Antragstellung noch etwas warten, bis Sie die Jahresabrechnung tatsächlich erhalten.

In einigen Vertragsmodellen werden keine Liefermengen zu bestimmten Zeitpunkten, sondern Verbräuche in bestimmten Zeiträumen, beispielsweise jährweise, quartalsweise oder monatsweise, abgerechnet. In diesen Fällen wird die Entlastung durch die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ jeweils auf Grundlage der Rechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum berechnet. Soweit in dieser Rechnung der Verbrauch angegeben wird, entspricht dieser der Bestellmenge. Soweit in dieser Rechnung der Verbrauchszeitraum angegeben wird, entspricht der erste Tag des Verbrauchszeitraums dem Datum der Lieferung.

Wenn Sie aber die aufgelisteten Informationen und entsprechenden Unterlagen nicht haben, sollten Sie sich an das Unternehmen wenden, über das Sie Ihre nicht leitungsgebundenen Energieträger beziehen und darum bitten, dass Ihnen für den Bezug im Entlastungszeitraum entsprechende Nachweise zur Verfügung gestellt werden.

Bitte bestätigen Sie im Antrag die folgende Aussage, falls dies auf Sie zutrifft: „Ich bin Vermieter:in und beziehe nicht leitungsgebundene Energieträger laufend und nicht per Einzelrechnungen.“

4.7 Ich habe per E-Mail die Aufforderung erhalten, weitere Erklärungen auszufüllen. Was hat das zu bedeuten?

Sollten Sie Ihren Antrag bereits vor der Antragspause gestellt haben, werden Sie durch die IBB per E-Mail kontaktiert mit der Bitte, weitere Erklärungen auszufüllen. Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird eine Erfüllung der Anforderungen des Bundes ermöglicht, sodass Bundesmittel für Ihren Antrag genutzt werden können.

4.8 Wer stellt den Antrag bei einem Eigentümerwechsel?

Der Antrag ist im Falle der Eigennutzung von dem Eigentümer (bei Eigentümergemeinschaften von einem bevollmächtigten Eigentümer:in) zu stellen, der die antragsgegenständlichen Heizkosten im Jahr 2022 getragen hat.

Im Falle der Vermietung ist der Antrag vom aktuellen Eigentümer zu stellen.

4.9 Wer stellt den Antrag bei einer Eigentümergemeinschaft?

Bei Eigentümergemeinschaften ist der Antrag von einem/einer bevollmächtigten Eigentümer:in zu stellen. Sie stellen den Antrag im Antragsformular als „beauftragte dritte Person“ für eine „Eigentümergemeinschaft“. Als Antragstellende:r geben Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Bei „Begünstigte“ sind die Daten der Eigentümergemeinschaft zu hinterlegen.

4.10 Kann ich eine ausländische IBAN verwenden?

Nein. Für die Zahlung der Zuschusssumme der „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ ist ein deutsches Bankkonto (DE-IBAN) anzugeben.

4.11 Müssen Antragsteller:in und Kontoinhaber:in übereinstimmen?

Nein. Es dürfen beauftragte Dritte einen Antrag stellen. Jedoch muss die Kontoverbindung mit der des Rechnungsempfängers übereinstimmen.

4.12 Was ist ein Feuerstättenbescheid?

Der Feuerstättenbescheid ist ein schriftlicher Verwaltungsakt und damit ein rechtsverbindliches Dokument. Er führt alle gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten auf, die an Ihren Feuerungsanlagen durchzuführen sind.

Gemeint sind damit Messungen, Überprüfungen und Reinigungsarbeiten z.B. an Gas- und Ölheizungsanlagen, Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich ihrer Abgasanlage, an Schornsteinen für Kamin- und Kachelöfen, offenen Kaminen und anderen Öfen für feste Brennstoffe.

In der „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ dient er als verbindlicher Beleg für die Existenz der antragsgegenständlichen Feuerstätte und ist als gültiges Dokument einzureichen.

4.13 Was ist eine Steuer-ID?

Die Steuer-ID ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer, die jede Person vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen bekommt. Diese finden Sie auf der Einkommenssteuererklärung der letzten Jahre.

4.14 Ich habe eine Ratenzahlungsvereinbarung. Kann ich trotzdem den Antrag stellen?

Ja. Sie können während der Antragsstellung angeben, dass Sie Ihre Rechnung per Ratenzahlung begleichen. Hierbei berücksichtigen wir allerdings nur die gezahlte Raten, welche sich auf Lieferungen der vorgenannten Energieträger im Leistungszeitraum beziehen.

4.15 Ich habe keine E-Mail zur Antragstellung bekommen. Woran kann das liegen?

Bitte überprüfen Sie hierzu auch Ihren Spam-E-Mail-Ordner. Nach Absenden des Antragsformulars sollten Sie innerhalb weniger Minuten eine automatische Empfangsbestätigung erhalten. Der häufigste Grund für eine ausbleibende Empfangsbestätigung per E-Mail ist eine falsch eingegebene E-Mail-Adresse. Wir bitten Sie, die Antragstellung zu wiederholen und der korrekten Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sollten Sie wiederholt keine E-Mail von der IBB erhalten haben, füllen Sie bitte das Kontaktformular aus.

4.16 Wann kann ich die geforderten Unterlagen einreichen?

Nachdem der Antrag erfolgreich bei der IBB eingegangen ist, erhalten Sie eine Bestätigungsmail. Nach erfolgreicher Identifizierung erhalten Sie mit der nächsten E-Mail den Link, über den Sie aufgefordert werden, Ihre vollständigen Unterlagen hochzuladen. Sollten Sie wenige Tage nach Antragstellung keine Mail erhalten haben oder der Upload nicht funktionieren, schreiben Sie uns bitte unter Angabe Ihrer Antrags-ID über das Kontaktformular. Überprüfen Sie bitte auch Ihren Spam Ordner.

Bitte führen Sie diesen Upload unbedingt in den genannten Fristen durch. Unterlagen, die nicht fristgerecht eingehen, führen zu einer Ablehnung des Antrags.

4.17 Ich habe eine Auszahlung erhalten, die von der beantragten Summe abweicht. Was hat das zu bedeuten?

Im Rahmen eines Prüfverfahrens werden die von Ihnen angegebenen Daten im Antrag mit den Antragsunterlagen bzw. eingereichten Nachweisen durch die IBB (Bewilligungsstelle) abgeglichen. Anhand der eingereichten Rechnungen wird die Zuschusssumme für die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ ermittelt. Sofern die von Ihnen im Antragsformular gemachten Angaben zu den eingereichten Nachweisen abweichen oder eingereichte Rechnungen oder Rechnungsanteile nicht zuschussfähig im Rahmen der Heizkostenhilfe Berlin und Härtefallhilfe des Bundes in Berlin sind, kann dies zu einem abweichenden Auszahlungsbetrag führen, als bei Antragstellung erwartet (Teilbewilligung).

Die Begründung einer nur teilweisen Bewilligung des Antrages können Sie dem Bewilligungsbescheid entnehmen. Der Erhalt des Bewilligungsbescheides kann auch erst einige Zeit nach der Auszahlung erfolgen, da die Auszahlungen und die dies betreffenden Entscheidungen prioritär bearbeitet werden.

5 Nach der Antragstellung

5.1 Erhalte ich eine Bestätigung über den Ausgang des Verfahrens?

Ja. Sie erhalten eine Bewilligungsentscheidung oder eine Ablehnungsentscheidung per Post, nach Prüfung Ihres vollständigen Antrags.

5.2 Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?

Die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ müssen grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Bewilligung auf dieser Grundlage rechtmäßig erfolgt ist.

Wichtig: Sollte sich der beantragte erwartete Zuschuss aber rückwirkend als zu hoch erwiesen haben oder die Bewilligung rechtswidrig erfolgt sein, sind der entstandene Überschuss oder die gesamte rechtswidrig erhaltene „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ zurückzuzahlen.

5.3 Ich stelle den Antrag als Eigentümer:in einer vermieteten Wohn- oder Gewerbeeinheit. Nach dem Entlastungszeitraum haben ein oder mehrere Mieter:innen gewechselt. Was habe ich zu beachten?

Sofern es zwischenzeitliche Wechsel von einem oder mehreren Mieter:innen gab ist sicherzustellen, dass der/ die Mieter:in den Zuschuss erhält, welche/r während des Entlastungszeitraums das Objekt gemietet hatte. Die Weitergabe kann beispielsweise mittels Korrektur der letzten Jahres- bzw. Heizkostenabrechnung, der Kautionsrückzahlung oder einer isolierten Überweisung erfolgen.

5.4 Ich wollte den Antrag abschicken. Doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen?

Sollten Sie Probleme beim Speichern haben oder eine leere Seite angezeigt bekommen, laden Sie die Seite bitte direkt noch einmal – gegebenenfalls auch in einem anderen Browser.

Sie erhalten am Tag des Antrags eine Bestätigungs-E-Mail mit Ihrer Antrags-ID. Sollten Sie diese nicht erhalten, wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular an uns.

5.5 Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?

Sollten Sie falsche Angaben in Ihrem Antrag gemacht haben, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Antrags-ID über das Kontaktformular an uns.

5.6 Ich habe den Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun?

Grundsätzlich muss jede:r Antragstellende prüfen, ob er oder sie die Antragsvoraussetzungen erfüllt. Sollten Sie nach der Antragstellung feststellen, dass Sie nicht dazu berechtigt sind oder zu viel beantragt haben, zahlen Sie bitte zu Ihrer Entlastung und Vermeidung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens zinsfrei die nicht benötigten Mittel an die Bankverbindung der IBB bei der Deutschen Bundesbank zurück:

Kontoinhaber: Investitionsbank Berlin

IBAN: DE77 1011 0400 0010 1104 00

BIC: IBBBDE33

Verwendungszweck: Rückzahlung zu Antrags-ID EHOEL-xxx-xxxx v. tt.mm.2023

Bitte setzen Sie hinter das Wort "Rückzahlung" den Verwendungszweck der Auszahlung mit Ihrer individuellen Antrags-ID und dem Datum der Auszahlung. Zur reibungsloseren Abwicklung Ihrer Rückzahlung bitten wir Sie, diese möglichst vom gleichen Konto zu überweisen, auf welches wir den Zuschuss ausgezahlt haben.

5.7 Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ wieder zurückziehen oder ändern?

Senden Sie uns dazu bitte eine Nachricht an info@ibb.de

5.8 Ich habe eine Ablehnung erhalten oder mein Zuschuss wurde gekürzt. An wen wende ich mich, um Widerspruch einzulegen?

Ein Widerspruch gegen Verwaltungsakte in der Heizkostenhilfe ist möglich. Die Form und das Verfahren im Falle eines Widerspruchs entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des entsprechenden Bescheides.

5.9 Meine Bank verweigert mir den Zugriff auf den Zahlungsbetrag der „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“. Stellt die IBB eine Bestätigung aus, dass der Zuschuss pfändungsfrei ist?

Nein, die IBB (Bewilligungsstelle) stellt diese nicht aus.

Auszahlungsansprüche betreffen einzig das Verhältnis zwischen dem Zuschussempfänger und der Hausbank. Es bleibt Ihnen lediglich der Weg über das Vollstreckungsgericht mit einem Antrag nach § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850i ZPO und dem Hinweis auf § 732 II ZPO oder ggf. auch § 765a ZPO.

Weder Schuldnerberatungen noch Anwälten ist es möglich, die „Heizkostenhilfe Berlin“ und „Härtefallhilfe des Bundes in Berlin“ nach § 850k Abs. 5 ZPO als pfändungsfrei zu bescheinigen.

5.10 An wen wende ich mich, sollten sich Rückfragen zum Programm ergeben?

Bitte vergewissern Sie sich, ob Ihre Frage nicht bereits in den FAQ beantwortet wurde. Sofern Sie dennoch Rückfragen zum Programm haben, wenden Sie sich mit Ihrer Rückfrage bitte telefonisch unter der Rufnummer 030 / 2125 – 5111 oder über das Kontaktformular an uns.

5.11 Ich habe bislang weder eine Überweisung noch eine Nachricht erhalten. Wann kann ich mit einer Rückmeldung rechnen?

Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, haben Sie eine Bestätigung per E-Mail von uns erhalten.

Wir arbeiten chronologisch Antrag für Antrag ab. Sobald Ihr Antrag an der Reihe ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Bei positiver Prüfung erhalten Sie den beantragten Betrag sowie einen Bewilligungsbescheid per Post.
- Falls wir Fragen bei der Prüfung Ihres Antrags haben, kontaktieren wir Sie direkt.
- Sollten wir Ihrem Antrag nicht stattgeben können, werden wir Sie hierüber direkt informieren.

So oder so – Sie hören von uns, sobald Ihr Antrag an der Reihe ist.

Bitte verzichten Sie auf Nachfragen bei den Hotlines zu Ihrem Bearbeitungsstand und stellen Sie keinen weiteren Antrag, wenn Sie die Bestätigungs-E-Mail erhalten haben.

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens kann es einige Zeit dauern, bis Sie von uns hören.

5.12 Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?

Anfragen werden schnellstmöglich bearbeitet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es abhängig von der geschilderten Sachlage und dem Anfrageaufkommen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anfragen kommen kann.

Wir bitten Sie, von erneuten Nachfragen – per E-Mail oder bei den Hotlines – zum gleichen Thema abzusehen.

5.13 Muss ich den Zuschuss versteuern?

Privatpersonen müssen den Zuschuss nicht versteuern. Unternehmen/ juristische Personen müssen den Zuschuss versteuern.